

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 492 - 492

Die Gerichts-Verfassungen der Deutschen Staaten von H. A. Fecht. I. Abtheilung. Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen

Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

es auch zu billigen sein mag, daß der Verfasser in der Vormundschaftslehre alles Instructive aus den in breiter Fülle sich ergebenden Vorschriften unseres Landrechts ausgeschieden hat. Doch um gegen den Verfasser nicht ungerecht zu sein, dürfen wir auch nicht vergessen, daß gerade das Familienrecht der neueren Rechtsentwicklung den wenigsten Stoff bietet, daß es der Rechtslehrer auf diesem Gebiete mehr mit der Darstellung historisch gegebener, durch Kultur und Volksitte begründeter Zustände als mit der Entwicklung von Rechtstheorien zu thun hat und daher die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat, „das heutige preussische Recht von dem Standpunkt der heutigen Wissenschaft zu erörtern,“ hier kein dankbares Feld fand. —

Mit Verlangen sehen wir dem vierten Bande entgegen, mit dem das verdienstvolle Werk seine Vollendung erhält.

Dr. J. A. Gruchot.

Literarische Anzeigen.

12.

Die Gerichts-Verfassungen der Deutschen Staaten von H. A. Fecht, R. Württemb. Oberamtsrichter in Hall. I. Abtheilung. Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen. Erlangen, 1868. Verlag von Ferdinand Enke. 8. 320 S.

In einer Zeit, wo die Umgestaltung des Civil- und Straf-Prozessverfahrens auf der Tagesordnung der meisten Staaten Deutschlands steht — eine Reform, die nothwendig auch eine wesentliche Aenderung der Gerichts-Organisation herbeiführen muß, erscheint ein Werk, das uns die in der Gegenwart bestehenden Gerichts-Verfassungen der Deutschen Staaten in vollständiger Uebersicht vorführt, als ein dankenswerthes Unternehmen, namentlich in Beziehung auf Preußen, welches seit dem Jahre 1866 seinem Gebiete verschiedenartige Landestheile mit eigenthümlich gestalteter Justizorganisation einverleibt hat.

Um von dem Plane und der Einrichtung des Werkes Kunde zu geben, wählen wir den Hauptartikel der I. Abtheilung das Königreich Preußen (S. 88 — 229) aus. Nach einer kurzen Einleitung, die eine allgemeine Skizze der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Preußen gibt, wird im ersten Abschnitt die Gerichtsverfassung der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und Hohenzollern behandelt. Nach der Benennung der verschiedenen Arten der Gerichte folgt die allgemeine